

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss zur Aufhebung von Bauleitplänen**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 beschlossen, den am 14.05.1988 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) gefassten Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes B 41, Blatt 6, Stadtteil Troisdorf–Bergheim wieder aufzuheben:

**Bebauungsplan B 41, Blatt 6, Stadtteil Troisdorf-Bergheim,**

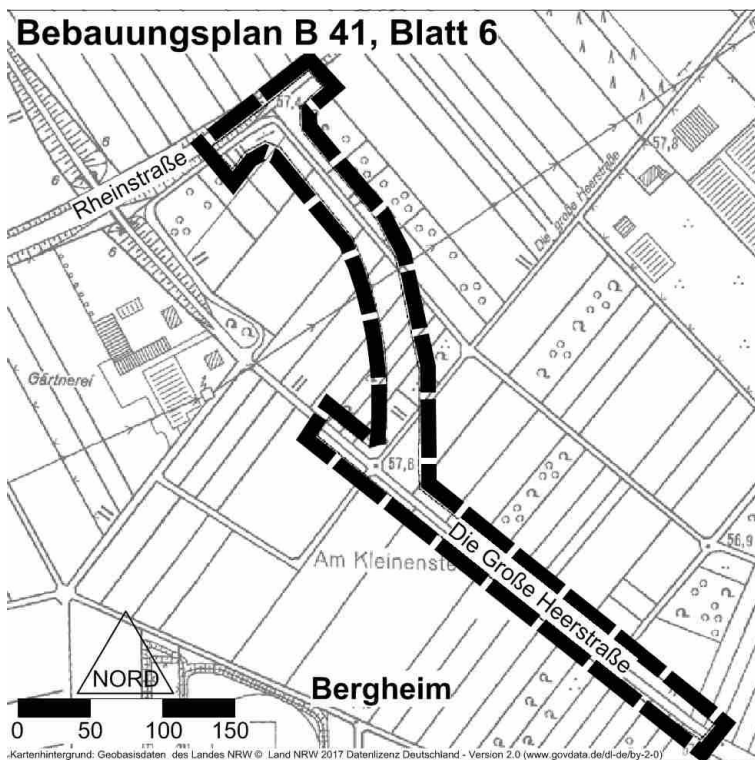
**Bereich Die Große Heerstraße**

**Anbindung Die Große Heerstraße an die Ortsumgehung L 332n**

#### **Beschluss:**

„Der Stadtentwicklungsausschuss hebt den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes B 41, Blatt 6, Stadtteil Troisdorf-Bergheim, Bereich Die Große Heerstraße auf. Das Planungsziel, „Die Große Heerstraße“ an die L 332n (Ortsumgehung Sieglar/Eschmar) anzubinden, wird in absehbarer Zeit nicht weiterverfolgt, sodass die Anbindung beim fertiggestellten 1. Bauabschnitt der Ortsumgehung in Abstimmung mit der Stadt Troisdorf nicht berücksichtigt wurde.“

(siehe auch nachstehenden Übersichtsplan aus der DGK 5 des RSK: © Geobasis NRW 2017  
- nicht maßstabsgerecht)



Mit diesem Beschluss wird das Verfahren zur Aufhebung für den vorgenannten Bebauungsplan eingestellt.

**Rechtsgrundlage:** § 1 Abs. 8 sowie § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss wirksam.

Die Bekanntmachung steht auch auf der Internetseite der Stadt Troisdorf unter [www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de) zum Download bereit.

Troisdorf, den 21.11.2017

Stadt Troisdorf

In Vertretung

gez.

Heinz Eschbach

Erster Beigeordneter